

**Antrag der Bildungsdirektion an den Regierungsrat  
vom**

---

**Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung (FiG)**  
(vom ...)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom ...,  
*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

**A. Grundlagen**

Geltungsbereich

§ 1. <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Finanzierung der Bildungsleistungen gemäss § 9 des Bildungsgesetzes.

<sup>2</sup> Dazu gehören die Angebote gemäss

- a. Gesetz über die Jugendhilfe,
- b. Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge,
- c. Volksschulgesetz,
- d. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung.

Bedarfsplanung

§ 2. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion plant, steuert und koordiniert ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot gemäss § 1.

## **B. Finanzierung durch den Kanton**

Berufsberatung § 3. <sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt zur Finanzierung der Berufs- und Laufbahnberatung der Stadt Zürich abweichende Bestimmungen.

## **C. Finanzierung durch Kanton und Gemeinden**

### **1. Abschnitt: Ambulante Jugendhilfe, integrierte Sonderschulung und Schulpsychologie**

Kostenverteiler § 4. <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden finanzieren insgesamt im Verhältnis von 60 % zu 40 %:

- a. die ambulante Jugendhilfe,
- b. die integrierte Sonderschulung,
- c. die Schulpsychologie.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt zur Finanzierung der ambulanten Jugendhilfe, der integrierten Sonderschulung und der Schulpsychologie der Stadt Zürich abweichende Bestimmungen.

## **2. Abschnitt: Stationäre und teilstationäre Jugendhilfe und Sonderschulung**

Beitragsberechtigung

§ 5. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion bezeichnet die beitragsberechtigten öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Trägerschaften.

<sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind die öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Trägerschaften, deren Angebote einem ausgewiesenen quantitativen und qualitativen Bedarf des Kantons entsprechen und mit seiner Bedarfsplanung übereinstimmen.

Kostenbeiträge

§ 6. <sup>1</sup> Der Kanton bewilligt mit einem Globalbudget die Kostenbeiträge für die beitragsberechtigten öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Trägerschaften.

<sup>2</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann die Ausrichtung der Kostenbeiträge vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig machen.

Finanzierungsgrundsatz

§ 7. Die Finanzierung der gemäss § 5 beitragsberechtigten Träger von stationären und teilstationären Einrichtungen erfolgt aus einem Finanzierungspool und mittels Beiträgen der Versorger im Einzelfall.

Finanzierungspool	<p>§ 8. <sup>1</sup> Der Finanzierungspool wird zu 60 % durch den Kanton und zu 40 % durch die Gemeinden geäufnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des Finanzierungspools entspricht zwei Dritteln der für die stationären und teilstationären Einrichtungen berechneten Nettotageskosten. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion regelt deren Berechnung.</p> <p><sup>3</sup> Der Finanzierungspool wird durch den Kanton verwaltet. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.</p>
Versorgerbeiträge	<p>§ 9. Die stationären und teilstationären Einrichtungen legen die von den Versorgern im Einzelfall zu leistenden Beiträge fest.</p>
Kostenbeiträge aufgrund von interkantonalen Vereinbarungen	<p>§ 10. Die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich anfallenden Kosten in ausserkantonalen Heimen oder Sonderschulen werden gemäss § 7 finanziert, sofern der Kanton gestützt auf interkantonale Vereinbarungen zur Beitragsleistung verpflichtet ist.</p>

### 3. Abschnitt: Ermittlung der Beiträge der Gemeinden

Gemeindebeiträge § 11. <sup>1</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion ermittelt für jede Gemeinde die von ihr gemäss §§ 4 und 8 zu leistenden Beiträge an die Kosten aufgrund ihrer Einwohnerzahl.

<sup>2</sup> Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

### D. Finanzierung durch die Gemeinden

Kostentragung durch Gemeinden § 12. Die Gemeinden tragen die Kosten der Bevorschussung von Kinderalimenten, der Überbrückungshilfen, der Beiträge für die Betreuung der Kleinkinder, ihrer ergänzenden Jugendhilfe, der familienergänzenden Betreuung sowie der Sonderschulung als Einzelunterricht.

Elternbeiträge für familienergänzende Betreuung § 13. <sup>1</sup> Für die Benützung von Angeboten und Einrichtungen der familienergänzenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen können die Gemeinden Elternbeiträge bis zur Kostendeckung erheben.

<sup>2</sup> An privatrechtliche Trägerschaften können sie Beiträge leisten und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Tarife vorgeben.

## **E. Subventionen**

Subventionen

§ 14. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Organisationen gemäss §§ 27 und 28 des Gesetzes über die Jugendhilfe Subventionen ausrichten.

## **F. Gebühren**

Gebühren nach Aufwand und Pauschalgebühren

§ 15. <sup>1</sup> Die mit Aufgaben der Jugendhilfe, der Sonderschulung und der Schulpsychologie betrauten Stellen des Kantons und der Gemeinden können Gebühren nach Aufwand erheben für:

- a. Gutachten und Berichte, die sie im Auftrag von Gerichten oder anderen Behörden erstellen,
- b. die Anhörung von Kindern, die sie im Auftrag von Gerichten oder anderen Behörden durchführen,
- c. die Aufsichtstätigkeit über Krippen und Horte, die sie im Auftrag von Behörden ausüben,
- d. Paar- und Scheidungsberatungen sowie Familienmeditationen,
- e. persönliche Begleitungen bei der Ausübung von Besuchsrechten,
- f. aufsuchende Familienarbeit,
- g. die Beratung beim Erarbeiten von Unterhaltsverträgen

und Elternvereinbarungen, sofern die Beratung den üblichen Zeitaufwand erheblich übersteigt,

- h. die Beratung und Abklärung durch Schulpsychologische Dienste im Auftrag von Privaten, sofern die Leistung den üblichen Zeitaufwand erheblich übersteigt.

<sup>2</sup> Sie können eine Pauschalgebühr erheben für:

- a. Abklärungen, Berichte und Entscheide in Adoptionsverfahren,
- b. die Erteilung von Bewilligungen für den Betrieb von stationären und teilstationären Einrichtungen,
- c. Elternbildungskurse,
- d. die Abgabe von Publikationen.

Höhe der Gebühren

§ 16. <sup>1</sup> Die Gebühren betragen bei der Bemessung nach Aufwand Fr. 50 bis Fr. 300 pro Stunde. Sie tragen zur Deckung der Kosten bei.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Gebührenansätze.

## **G. Schlussbestimmungen**

Änderung bisherigen Rechts

§ 17. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

Übergangsbestimmungen

§ 18. Der Regierungsrat erlässt für die Einführung des Gesetzes eine Übergangsordnung.

## Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

### a. Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005<sup>1</sup>

Schulpsychologischer Dienst

§ 19. <sup>1</sup>Der Kanton regelt die Organisation und das Angebot der schulpsychologischen Dienste.

<sup>2</sup>Er führt eine zentrale Fachstelle und regionale Kompetenzzentren. Diese nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Behörden.

Kosten der Sonderschulung

§ 64. <sup>1</sup>Die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an den Kosten der Sonderschulung richtet sich nach dem Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und der Sonderschulung.

<sup>2</sup>Der notwendige Schülertransport ist unentgeltlich.

<sup>3</sup>Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.

---

<sup>1</sup> LS 412.11

Beiträge des Kantons an die Sonderschulung § 65 wird aufgehoben.

**b. Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Juni<sup>2</sup> 1981**

Geltungsbereich § 1. <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die individuelle und die generelle Hilfe an Kinder und Jugendliche unter Einbezug der Familie.

<sup>2</sup> Die individuelle und generelle Hilfe umfasst insbesondere Beratung und Betreuung, Kleinkindberatung, Heilpädagogische Früherziehung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Frühbereich, Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern, Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Vollzug zivilrechtlicher Massnahmen zugunsten Minderjähriger, Schulsozialarbeit, Elternbildung, Gemeinwesenarbeit, familienergänzende Betreuung für Kinder und Jugendliche und Freizeitgestaltung.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Finanzierung § 8 wird aufgehoben.

Finanzierung § 14 wird aufgehoben.

---

<sup>2</sup> LS 852.1

Ergänzende Angebote

§ 15. <sup>1</sup> Die Gemeinden ergänzen bei Bedarf die Angebote des Kantons.

<sup>2</sup> Sie tragen insbesondere dazu bei, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf die Mitwirkung und Mitverantwortung in Staat und Gesellschaft vorbereitet werden.

Familienergänzende Betreuung

§ 17. Die Gemeinden sorgen bei Bedarf für Einrichtungen zur familienergänzenden Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Sonderregelung für die Stadt Zürich

§ 18. <sup>1</sup> Die Stadt Zürich kann zur Organisation der ambulanten Jugendhilfe, der integrierten Sonderschulung, der Schulpsychologie und der Berufs- und Laufbahnberatung abweichende Bestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Sie sorgt dabei für quantitativ und qualitativ umfassende Angebote, die den kantonalen Normen entsprechen.

Titel vor § 20

2. Finanzielle Leistungen der Gemeinde

Bevorschussung  
von Kinderalimenten  
und Überbrückungshilfen

§ 20. <sup>1</sup> Kommen Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, bevorschusst die Wohnsitzgemeinde des Kindes die im massgeblichen Rechtstitel festgelegten Kinderalimente.

<sup>2</sup> Für Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, richtet die Wohnsitzgemeinde während des Verfahrens zur Regelung der Vaterschaft und des Unterhaltes Überbrückungshilfen aus, längstens aber während vier Jahren ab Geburt des Kindes.

<sup>3</sup> Bevorschusste Unterhaltsbeiträge oder Überbrückungshilfen, die vom pflichtigen Elternteil nicht erhältlich sind, dürfen weder vom Kind noch vom nicht pflichtigen Elternteil oder von unterstützungspflichtigen Verwandten zurückgefordert werden.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Beiträge für die  
Betreuung von  
Kleinkindern

§ 21. <sup>1</sup> Die Wohnsitzgemeinde gewährt Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihrer Kinder widmen wollen, aber dazu aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, für längstens zwei Jahre ab Geburt des Kindes Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Rückerstattung

§ 22. Für die Pflicht zur Rückerstattung zu Unrecht ausbezahlter Beiträge gilt das Staatsbeitragsgesetz analog.

Strafbestimmungen	§ 23. <sup>1</sup> Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben eine Leistung oder eine höhere Leistung gemäss §§ 20 und 21 erwirkt, wird vom zuständigen Statthalteramt mit Busse bis zu Fr. 5000 bestraft. Abs. 2 wird aufgehoben.
Voraussetzungen, Bemessung und Verfahren	§ 24. <sup>1</sup> Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf die finanziellen Leistungen, deren Bemessung und das Verfahren. Abs. 2 wird aufgehoben.  Titel vor § 26 wird gestrichen.
Überbrückungshilfen	§ 26 wird aufgehoben.  Titel vor § 26a wird gestrichen.  §§ 26a–26g werden aufgehoben.

**c. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962<sup>3</sup>**

§ 1. <sup>1</sup> Kinder- und Jugendheime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehr als fünf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Schulung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Einrichtungen, die der staatlichen Aufsicht nach der Gesetzgebung über das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe unterstehen.

Titel vor § 7 wird gestrichen.

§§ 7–9b werden aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

---

<sup>3</sup> LS 852.2

## Weisung

### A. Ausgangslage

#### 1. Allgemeines

Ziele der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind die Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen und die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Mit der Entflechtung werden Aufgaben entweder in die Kompetenz des Bundes oder der Kantone übertragen. Was die Kantone aus eigener Kraft erbringen können, sollen sie selbstständig oder im Rahmen einer interkantonalen Zusammenarbeit erfüllen. Der Bund bzw. die Invalidenversicherung (IV) zieht sich aus der Sonderschulung zurück. Die fachliche und finanzielle Verantwortung in diesem Bereich wird den Kantonen übertragen. Diese haben sowohl für die individuellen als auch für die kollektiven Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bzw. für die Beiträge an die privaten und kommunalen Institutionen aufzukommen.

#### 2. Heutige Lösung

##### 2.1 Ambulante Jugendhilfe

Gemäss geltender Gesetzgebung übernimmt der Kanton für die Bezirksjugendsekretariate und für die Allgemeine Berufsberatung durchschnittlich 60 % der Kosten. Je nach Finanzkraft des Bezirks variiert der Kantonsanteil zwischen 40 % und 70 %. Der Kanton finanziert im Weiteren vollumfänglich die nicht ärztlichen Leistungen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

## 2.2 Stationäre Jugendhilfe

Kinder- und Jugendheime werden von Bund, Kanton und Gemeinden finanziert. Der Bund (Bundesamt für Justiz und Bundesamt für Sozialversicherung) leistet Betriebsbeiträge. Darüber hinaus bezahlt die Invalidenversicherung bei entsprechenden Massnahmen Beiträge pro platziertes Kind. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden, sowie bei strafrechtlich indizierter Platzierung die Justizdirektion, beteiligen sich über die vom Kanton festgelegten Mindestversorgertaxen als einweisende Instanzen an den Kosten. Das verbleibende Restdefizit der stationären Einrichtungen übernahm bisher der Kanton. Mit den Sanierungsmassnahmen 04 wurde der Beitrag des Kantons auf 41 Mio. Franken plafoniert. Der Regierungsrat legt nun Pauschalen und Höchstansätze auf der Grundlage von anrechenbaren Bruttotageskosten fest.

## 2.3 Sonderschulung

Leistungen der IV an die Sonderschulung erhalten Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, denen der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Sonderschulung umfasst auch Leistungen in den Bereichen der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE), der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 0 und 20 Jahren) und der mit den Leistungen verbundenen Transporte. Die individuellen Leistungen sind in Art. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) geregelt. Die kollektiven Leistungen der IV für die Sonderschulung umfassen Baubeiträge (Art. 73 Abs. 1 IVG) und Betriebsbeiträge (Art. 73 Abs. 2 lit. a IVG).

## 2.4 Finanzielle Leistungen

Die Wohngemeinde des Kindes bevorschusst unter gewissen im Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 852.1) geregelten Bedingungen die von den Eltern zu leistenden Unterhaltsbeiträge. Weiter gewähren die Gemeinden Eltern, die sich persönlich der Erziehung ihrer Kinder widmen wollen, dazu aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, für die Dauer von maximal zwei Jahren Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern. Die Voraussetzungen hiezu sind ebenfalls im Jugendhilfegesetz und in der entsprechenden Verordnung geregelt.

## 3. Vorgaben des Bundes

Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) legt fest, dass die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr sorgen. Gleichzeitig hat der Bund auf Verfassungsstufe mit Art. 197 Ziff. 2 BV eine Übergangsbestimmung zu Art. 62 BV eingeführt, wonach die Kantone die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung einschliesslich der Heilpädagogischen Früherziehung und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Frühbereich während mindestens 3 Jahren zu übernehmen haben und bis zu diesem Zeitpunkt über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen müssen. Im Zusammenhang mit den Sonderschulungsmassnahmen ist auf das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3) hinzuweisen, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Dieses verpflichtet die Kantone, für eine auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausgerichtete Schulung zu sorgen und die aktive Integration zu fördern.

Die bestehenden Instrumente der interkantonalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonderschulung genügen derzeit nicht. Sie müssen ergänzt und erweitert werden. Dazu wird die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren bis im Juni 2007 mittels einer Rahmenvereinbarung die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Sonderschulung regeln und darin zwingende Minimalnormen zur Qualität und Durchlässigkeit in der Sonderschulung festlegen. Die Vereinbarung wird auch den administrativen und finanziellen Rahmen für ausserkantonale Platzierungen festlegen.

## B. Umsetzung auf kantonalen Ebene

### 1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Die kantonale Gesetzgebung zur Sonderschulung ist auf die IV-Gesetzgebung des Bundes ausgerichtet. Sie ist aufgrund des Rückzuges der IV anzupassen und zu ergänzen.

Mit der Neuorganisation der Jugendhilfe, der Sonderschulung und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche im Alter ab 0 bis 20 Jahre übernimmt der Kanton die Planung und Steuerung der Schulpsychologie, der Schulsozialarbeit und der Heilpädagogischen Früherziehung. Er beteiligt sich dabei an den Kosten, was eine gesetzliche Regelung bedingt.

Zu revidieren sind aufgrund dieser Vorgaben das Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Juni 1981, das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 sowie das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005.

Daneben bedarf es eines kantonalen Sonderschulkonzepts sowie einer Ratifizierung der entsprechenden Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) durch den Kanton.

## 2. Grundzüge der neuen Regelung auf Gesetzesstufe

Mit dem neuen Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung (FiG) übernimmt der Kanton die Gesamtverantwortung für die Finanzierung der Bildungsleistungen gemäss § 9 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (LS 410.1). Aufgrund der materiellen Regelung der Schulpsychologie im neuen Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 und der geplanten Regelung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung im neuen Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz kann auf ein einheitliches Kinder- und Jugendgesetz verzichtet werden.

Vordringlich ist jedoch eine neue Finanzierungslösung für die Sonderschulung – stationäre, teilstationäre und integrierte Formen –, für die Sonderschulung als Einzelunterricht, die Heilpädagogische Früherziehung und für die auf Bildung und Schulung vorbereitenden und ergänzenden Bildungsleistungen. Das vorliegende Gesetz regelt somit die Finanzierung der individuellen, generellen, teilstationären und stationären Jugendhilfe, der integrierten Sonderschulung, der Sonderschulung in Tagessonderschulen und Sonderschulheimen, der Sonderschulung als Einzelunterricht sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Einer einheitlichen finanziellen Regelung bedürfen neu auch die Angebote der schulpsychologischen Dienste, der Schulsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe und der Heilpädagogischen Früherziehung sowie der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Frühbereich. Das Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung schafft eine gesetzliche Grundlage für die Finan-

zierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und regelt die Finanzierung von ergänzenden Angeboten in der Jugend- und Familienhilfe, die heute schon von Gemeinden erbracht werden.

Die neue, einheitliche Finanzierung des Geltungsbereiches gemäss § 1 FiG beruht auf einem Finanzierungsmodell, das der Regierungsrat am 9. November 2005 beschlossen hat. Diesem Modell haben die Vertretungen des Gemeindepräsidentenverbandes, des Verbandes der Schulpräsidentinnen und -präsidenten, der Sozialvorständekonferenz, der Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksjugendkommissionen sowie der Städte Zürich und Winterthur an einem durch die Bildungsdirektion einberufenen „Runden Tisch“ im Jahre 2004 zugestimmt.

Das Modell beruht auf folgenden Grundsätzen: Die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird insgesamt beibehalten. Die auf Bildung und Schulung vorbereitenden und ergänzenden Bildungsleistungen und die Sonderschulung werden grundsätzlich durch den Kanton und die Gemeinden gemeinsam finanziert.

Im „ambulanten“ Bereich der Jugendhilfe, d. h. bei der individuellen und generellen Hilfe an Kinder und Jugendliche nach § 1 des Jugendhilfegesetzes, übernimmt der Kanton als Richtwert wie bisher 60 %, die Gemeinden tragen 40 % der Kosten. In diesem Verhältnis werden auch die Angebote der Schulpsychologie, der Schulsozialarbeit, der Heilpädagogischen Früherziehung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Frühbereich und der integrierten Sonderschulung finanziert. Damit wird einerseits eine einheitliche Finanzierung erreicht und andererseits dem Kanton und den Gemeinden für den gesamten „ambulanten“ Bereich die gemeinsame Verantwortung übertragen.

Jede Gemeinde leistet ihren Anteil aufgrund ihrer Einwohnerzahl ohne Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft.

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung wird durch den Kanton allein finanziert.

Die stationäre und teilstationäre Jugendhilfe sowie die Sonderschulung in Tagessonderschulen und Sonderschulheimen (einschliesslich der in diesem Rahmen geleisteten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen) werden über einen Pool finanziert, der durch Kanton und Gemeinden ebenfalls im Verhältnis 60 % zu 40 % gespiesen und durch den Kanton verwaltet wird. Neben den Poolbeiträgen aufgrund der Einwohnerzahlen leisten die Gemeinden als Versorger bei einer Fremdplatzierung im Einzelfall zusätzlich einen Beitrag im Umfang eines Drittels der Gesamtkosten.

Mit der Einführung der NFA fallen die Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherung weg. Der Betrag von 127 Mio. Franken (Basis 2003 einschliesslich HFE) wird im Verhältnis 2:1 dem Kanton und den Gemeinden zugewiesen.

Die Finanzierung der „ambulanten“ Jugendhilfe, der integrierten Sonderschulung, der Schulpsychologie sowie der Berufs- und Laufbahnberatung in der Stadt Zürich bedarf einer Sonderlösung. Diese kann entweder in einer Beteiligung des Kantons mittels eines bestimmten Prozentsatzes an den anerkannten Kosten oder in einer durch den Regierungsrat festzulegenden Pauschale bestehen.

### 3. Ausblick auf erforderliche Anpassungen auf Verordnungsstufe

Vorgesehen sind eine Verordnung zum Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung sowie eine solche zu den finanziellen Leistungen der Gemeinden (Alimentenbevorschussung und Kleinkindbetreuungsbeiträge). Die Verordnung zu den finanziellen Leistungen liegt im Entwurf bereits vor.

## C. Finanzielle Auswirkungen

Mit der NFA entfallen die heute gestützt auf Art. 19 IVG erbrachten individuellen sowie die gemäss Art. 73 IVG erbrachten kollektiven Beiträge des Bundes im Umfang von jährlich rund 127 Mio. Franken. Dieser Betrag wurde aufgrund einer Erhebung bei rund 30 Gemeinden und ergänzender Abschätzungen auf der Datenbasis von 2003 erhoben. Er soll im Verhältnis 2:1 auf den Kanton (85 Mio. Franken) und die Gemeinden (42 Mio. Franken) aufgeteilt werden.

### 1. Für den Kanton:

Die Kosten des Kantons erhöhen sich sowohl bei den ambulanten wie auch bei den stationären Angeboten und steigen um insgesamt 85 Mio. Franken an.

In Mio. Franken

	Kosten heute	Kosten neu	Veränderung
Ambulante Angebote	35	67	+ 32
Stationäre und teilstationäre Angebote	81	134	+ 53
Total Kanton	116	201	+ 85

2. Für die Gemeinden:

Die Gemeinden werden im „ambulanten“ Bereich entlastet (insbesondere bei der Berufsberatung, der integrierten Sonderschulung, dem Schulpsychologischen Dienst und bei der Schulsozialarbeit), aber bedeutend stärker in die Finanzierung der stationären und teilstationären Angebote eingebunden, weil sie nach wie vor für die einzelnen Platzierungen verantwortlich sein werden. Die Beiträge des Kantons von bis anhin etwa 10 Mio. Franken Staatsbeitrag an die Kosten der auswärtigen Sonderschulung fallen weg.

Per Saldo beträgt die Mehrbelastung 42 Mio. Franken (= 1/3 der heutigen Bundessubventionen von 127 Mio. Franken).

In Mio. Franken

	Kosten heute	Kosten neu	Veränderung
Ambulante Angebote	99	73	- 26
Stationäre und teilstationäre Angebote	158	226	+ 68
Total Gemeinden	257	299	+ 42

Für 2008 gehen neue Schätzungen von einer Mehrbelastung von 45 Mio. Franken aus (1/3 der Bundessubventionen von 135 Mio. Franken).

Die Stadt Zürich führt die Jugendhilfe in eigener Kompetenz und finanziert diese auch weiterhin selbst. Die Auswirkungen eines Sonderbeitrags an die ambulanten Angebote der Stadt Zürich sind in den obigen Zahlen nicht enthalten.

Im Durchschnitt führt die Mehrbelastung der Gemeinden zu einer Kostenerhöhung von gut 15 %. Aufgrund der geplanten Poolfinanzierung wird die Erhöhung bei heute sehr stark belasteten Gemeinden geringer und bei weniger belasteten Gemeinden höher ausfallen. Diese Tendenz kann allerdings durch den Wegfall der Finanzkraftorientierung bei den heutigen Staatsbeiträgen wieder kompensiert werden.

## D. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### §1 Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die Finanzierung von Angeboten bzw. Bildungsleistungen in Ergänzung der einzelnen Bildungsstufen gemäss § 9 des Bildungsgesetzes. Es sind dies die Angebote gemäss den in § 1 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen. Im Bereich der Jugendhilfe handelt es sich um die individuellen und generellen Hilfen an Kinder und Jugendliche („ambulante“ Jugendhilfe) sowie die stationären und teilstationären Angebote von Kinder- und Jugendheimen.

Das Gesetz regelt gemäss Volksschulgesetz die Finanzierung der Sonderschulung, d. h. der Angebote in Tagessonderschulen, der Heimsonderschulen, der integrierten Sonderschulung sowie der Sonderschulung als Einzelunterricht.

Als subsidiäre Bildungsleistung wird die Finanzierung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss § 50 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung in diesem Gesetz geregelt.

Das Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung schafft die gesetzliche Grundlage zur Finanzierung neuer Angebote durch den Kanton und/oder die Gemeinden. Es handelt sich dabei um Angebote wie die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Vorschul- und Schulalter, die Schulpsychologie als unterstützenden Dienst für die Volksschule z.B. im Zusammenhang mit Sonderschulungsmassnahmen, die Heilpädagogische Früherziehung (einschliesslich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen im Frühbereich) sowie die integrierte Sonderschulung und die Schulsozialarbeit als Teil der individuellen Hilfe an Kinder und Jugendliche.

## § 2 Bedarfsplanung

Bisher wurden Kostenanteile an beitragsberechtigte öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Trägerschaften, die stationäre oder teilstationäre Jugendhilfe oder Sonderschulung anbieten, aufgrund von vorgelegten Betriebsrechnungen bzw. von anerkannten beitragsberechtigten Kosten ausgerichtet. Heute verlangt der Bund von den Kantonen eine Bedarfsplanung im Bereich der stationären Platzierungen. Kriterium für die Ausrichtung von Beiträgen ist neu nicht nur ein öffentliches Bedürfnis. Vielmehr entscheidet der Kanton, ob er ein Bedürfnis an Bildungsleistungen selbst abdecken, sich an einem Angebot finanziell beteiligen oder ein solches dem freien Markt überlassen will.

Neu kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion die Ausrichtung von Kostenbeiträgen bei Einrichtungen, die der Bedarfsplanung unterstehen, gemäss § 6 Abs. 2 FiG mit dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung verbinden.

Eine Bedarfsplanung soll aber auch im „ambulanten“ Bereich aufgebaut werden. Zur Planung im Sinne eines kontinuierlichen Prozesses gehören als zentrale Aufgaben die Bedarfserhebung, Bedarfsermittlung und die Massnahmenplanung auf der Grundlage von planungsrelevanten Daten durch Aufbau und Pflege von kontinuierlichen und aktuellen Statistiken, z.B. über Falldaten oder mittels einer laufenden Berichterstattung über die Lebenslagen der Bevölkerung (Sozialindex).

## § 3 Berufsberatung

Der Kanton übernimmt die alleinige Finanzierung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Der Regierungsrat erlässt für die Stadt Zürich, welche die Berufs- und Laufbahnberatung in eigener Kompetenz organisiert und führt, abweichende Bestimmungen. Der Kanton richtete in früheren Jahren den Gemeinden, welche diese Leistungen

selbst erbrachten, gestützt auf das Jugendhilfegesetz Kostenanteile entsprechend ihrer Finanzkraft aus. Mit den Sanierungsmassnahmen 04 wurde die Bestimmung über diese Staatsbeiträge gestrichen. Der Stadt Zürich wurde jedoch zugesichert, im neuen Gesetz eine Grundlage für die Abgeltung zu schaffen. Vgl. auch unten § 4.

#### § 4 Kostenverteiler

Die Kosten für die „ambulante,, bzw. individuelle und generelle Hilfe an Jugendliche gemäss § 1 des Jugendhilfegesetzes, für die integrierte Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und für die Schulpsychologie gemäss § 19 des Volksschulgesetzes werden von Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen.

Der Regierungsrat erlässt für die Stadt Zürich, welche die Jugendhilfe in eigener Kompetenz führt und diese auch weiterhin selbst finanziert, abweichende Bestimmungen. Die neue Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) schreibt in Art. 97 Abs. 2 eine angemessene Entschädigung für die selbstständige Erfüllung kantonaler Aufgaben durch eine Gemeinde vor. Diese soll die Angebote gemäss § 4 FiG, also den gesamten „ambulanten“ Bereich, umfassen.

#### § 5 Beitragsberechtigung

Im Bereich der stationären und teilstationären Angebote bezeichnet die für das Bildungswesen zuständige Direktion aufgrund der Bedarfsplanung gemäss § 2 die beitragsberechtigten öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Trägerschaften.

## § 6 Kostenbeiträge

Kostenbeiträge sind gemäss Staatsbeitragsgesetz Beiträge, auf die das Gesetz einen Anspruch einräumt und deren Gesamthöhe im Globalbudget festgelegt wird. Kostenbeiträge begründen somit einen beschränkten Rechtsanspruch auf staatliche Beiträge.

Mit dem Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04) wurden das Schulleistungsgesetz und das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge dahingehend geändert, dass der Kanton Kostenbeiträge leisten und damit den Staatsbeitrag an die stationären und teilstationären Einrichtungen in der Höhe plafonieren kann. Damit hat sich der Staat bei der Festlegung der Beiträge an die beitragsberechtigten Trägerschaften den notwendigen Spielraum geschaffen. Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und der Erhalt und Betrieb der beitragsberechtigten Einrichtungen sind weiterhin gewährleistet. Mit dem Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung wird diese Regelung unter Aufhebung bzw. Änderung des Schulleistungs- bzw. Jugendheimgesetzes übernommen und fortgeschrieben.

## §§ 7 und 8 Finanzierungsgrundsatz und Finanzierungspool

Die teilstationären und stationären Angebote werden einerseits über einen Pool, andererseits über Versorgerbeiträge im Einzelfall finanziert. Die Finanzierung über einen Pool macht die hohen Kosten für die platzierenden Gemeinden planbarer und vermeidet in kleinen Gemeinden kaum mehr tragbare Belastungsspitzen.

Der Pool wird zu 60 % durch den Kanton und zu 40 % durch die Gemeinden gespiessen. Der Anteil der Gemeinden wird gemäss § 11 aufgrund ihrer Einwohnerzahlen ermittelt.

Das Prinzip der Finanzierung über Nettotageskosten ist eine Folge des Sanierungsprogramms 04. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion legt für jede Institution und deren Angebote Nettotageskosten fest (Bruttotageskosten abzüglich Beiträge Dritter). Die Bruttotageskosten ergeben sich aus den Sollkosten (Personalaufwand gemäss verfügbarem Stellenplan, Sachaufwand für Liegenschaften und übriger Sachaufwand als Prozentanteil des Personalaufwandes).

#### § 9 Versorgerbeiträge

Die Mindestversorgertaxen wurden bisher durch die Bildungsdirektion im Zusammenhang mit den Staatsbeiträgen an öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Trägerschaften mit stationären oder teilstationären Angeboten festgelegt. Die neuen Versorgerbeiträge werden durch die Einrichtungen selbst festgelegt und entsprechen mindestens einem Drittel der durch den Kanton für die Einrichtung berechneten Nettotageskosten.

Die Regelung mit Versorgerbeiträgen soll für die integrierte Sonderschulung keine Geltung haben. Sie wird gemäss § 4 Abs. 1 FiG finanziert. Der Kanton strebt grundsätzlich eine verstärkte Integration in die Regelsysteme an. Die erhebliche Höhe der Versorgerbeiträge im Einzelfall für teilstationäre und stationäre Angebote zwingt die Platzierenden vermehrt zur Prüfung integrativer und finanziell günstigerer Angebote wie die wohnortsnahe, integrierte Sonderschulung oder die aufsuchende Familienarbeit.

#### §10 Kostenbeiträge aufgrund von interkantonalen Vereinbarungen

Wie bis anhin übernimmt der Kanton im Rahmen interkantonomer Vereinbarungen die Mehrkosten bei notwendigen ausserkantonomer Platzierungen von zürcherischen

Kindern und Jugendlichen. Werden Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich in ausserkantonalen Einrichtungen platziert, die keiner Vereinbarung unterstehen, ist der Kanton auch zu keinen finanziellen Leistungen verpflichtet.

Kinder mit ausserkantonalem Wohnsitz, die sich in Zürcher Heimen aufhalten, bezahlen im Übrigen die Vollkosten für ihre Platzierungen.

#### § 11 Gemeindebeiträge

Aufgrund des Jugendhilfegesetzes konnten sich die Gemeinden eines Bezirks bisher selbständig über die Aufteilung ihrer Anteile an den Kosten der „ambulanten“ Jugendhilfe einigen. Nur bei Uneinigkeit unter den Gemeinden eines Bezirks entschied der Regierungsrat als einzige Instanz. Im Rahmen der Fortsetzung der Arbeiten an der Reform des kantonalen Finanzausgleichs soll bei der Ermittlung der Kostenanteile der Gemeinde auf die Berücksichtigung der Finanzkraft verzichtet werden. Die aufgrund des Verteilschlüssels von 60 % zu 40 % zwischen Kanton und Gemeinden ermittelten Beiträge für die „ambulante“ Jugendhilfe, die integrierte Sonderschulung und die Schulpsychologie sowie für die Poolfinanzierung werden aufgrund einer einheitlichen, für den ganzen Kanton geltenden Einwohnerpauschale auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Diese Regelung unterstützt auch die Sicherstellung eines gleichwertigen, einheitlichen Angebotes der Leistungen im ganzen Kanton.

#### § 12 Kostentragung durch Gemeinden

Die Kosten der Bevorschussung von Kinderalimenten sowie der Ausrichtung von Beiträgen für die Betreuung von Kleinkindern tragen wie bisher die Gemeinden. Die Durchführung der Hilfe beim Inkasso von Unterhaltsbeiträgen, der Alimentenbevorschussung sowie bei der Bearbeitung der Kleinkindbetreuungsbeiträge obliegt wei-

terhin den Organen der Jugendhilfe. Die Kosten der Durchführung werden im Rahmen des Aufwandes für die ambulante Jugendhilfe wie bisher zu 60 % vom Kanton und zu 40 % von den Gemeinden getragen.

Im Rahmen mehrerer parlamentarischer Vorstösse zur familienergänzenden Betreuung hat der Regierungsrat dem Kantonsrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für deren Mitfinanzierung durch die Gemeinden in Aussicht gestellt. Ausserdem sind die Gemeinden in Ergänzung zum Angebot des Kantons zuständig für den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie für deren Vorbereitung zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft (UNO-Kinderrechtskonvention und Art. 11 und 41 BV).

Gemäss dem Jugendhilfegesetz haben die Gemeinden das kantonale Angebot für Familien, Kinder und Jugendliche entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen zu ergänzen. Dazu gehören Angebote des Freizeitbereiches, der Integration, der Prävention sowie der Sicherheit.

Die Sonderschulung als Einzelunterricht gemäss § 36 des Volksschulgesetzes soll durch die Gemeinden alleine finanziert werden. Es handelt sich um vorübergehende Massnahmen in Ausnahmefällen. Die alleinige Finanzierung durch Gemeinden schafft für diese einen Anreiz, verstärkt nach einer integrativen Lösung zu suchen.

### §13 Elternbeiträge für familienergänzende Betreuung

Die Gemeinden sind frei darin, für die Benützung der von ihnen finanzierten Einrichtungen der familienergänzenden Betreuung Elternbeiträge zu verlangen. Diese Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein. An nicht von ihnen finanzierte Einrichtungen können sie Beiträge leisten. Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit privaten Anbietern können sie Vorgaben für Höchsttarife erlassen.

#### §14 Subventionen

Die Bestimmung verweist auf die §§ 27 und 28 des Jugendhilfegesetzes, die unverändert bleiben.

#### §15 Gebühren nach Aufwand und Pauschalgebühren

Für die Leistungen des Kantons und der Gemeinden im Bereich der Jugendhilfe und der Sonderschulung gilt nach wie vor der Grundsatz der Unentgeltlichkeit. Gebühren können für einzelne Leistungen erhoben werden, die entweder nicht zum Kernangebot der öffentlichen Jugendhilfe und Sonderschulung zählen oder die eine das übliche Mass überschreitende Inanspruchnahme öffentlicher Dienste darstellen.

Für die meisten der in § 15 aufgeführten Leistungen wurden in der Vergangenheit bereits Gebühren erhoben. Im Rahmen der Sanierungsmassnahmen 04 wurde die Kostenpflicht auf die Berufsberatung für Erwachsene erweitert. Die Grundsätze der heute bestehenden Gebührenregelung werden entsprechend den Vorschriften von Art. 38 und 126 KV in das neue Gesetz übernommen.

Zu Abs. 1 ist zu bemerken, dass die Jugendhilfestellen des Kantons nur in jenen Fällen Paar- und Scheidungsberatungen sowie Familienmediationen gemäss lit. d anbieten, in denen Kinder mitbetroffen sind. Der Regierungsrat hat beim Inkrafttreten des neuen Eherechts diese Stellen ausdrücklich als Beratungsstellen im Sinne von Art. 171 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210) bezeichnet. Aufsuchende Familienarbeit gemäss lit. f stellt einen Sammelbegriff für Jugendhilfeinterventionen dar, welche die Hilfe von der Beratungsstelle hinein ins Familienleben verschieben und zugleich die Eltern umfassender in die weitere Erziehung und Betreuung miteinbeziehen. Zur aufsuchenden Familienarbeit gehören die Entlastungsprogramme für überforderte Familien sowie die sozialpädagogische Familienbegleitung.

Nicht aufgenommen wurden die gesetzliche Vertretung Minderjähriger in Zivil- und Strafverfahren sowie die Pflichtverteidigung in Strafverfahren gegen Minderjährige. In diesen Fällen stellen die Vertreter dem anordnenden Gericht Rechnung, und dieses setzt die Entschädigung gestützt auf die Zivilprozessordnung fest.

Gebühren können erhoben werden von Personen, die eine Leistung gemäss § 15 in Anspruch nehmen bzw. von Behörden, die eine solche veranlassen.

#### § 16 Höhe der Gebühren

Der Regierungsrat legt in der Verordnung den Gebührenrahmen fest. Er kann – wie im Bereich der Jugend- und Familienhilfe üblich – sozialtarifliche Abstufungen vornehmen.

### E. Schlussbestimmungen

#### 1. Grundsatz

Im vorliegenden Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung werden die finanziellen Belange der Bildungsleistungen gemäss § 1 geregelt. Deshalb sind sämtliche Bestimmungen, die finanzielle Belange betreffen, in den nachfolgenden Gesetzen aufzuheben oder zu ändern.

## § 17 Änderung bisherigen Rechts

### a. Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005

#### § 19 Schulpsychologischer Dienst

Die Bestimmung bedarf aufgrund der gemeinsamen Finanzierung der Dienste durch Kanton und Gemeinden einer Änderung. Die finanzielle Beteiligung des Kantons ermöglicht die Schaffung eines flächendeckenden, qualitativ gleichwertigen Angebotes der Schulpsychologie im Kanton. Der Kanton übernimmt dabei die Aufgabe der Koordination, Planung und Steuerung des Angebotes.

#### § 64 Kosten der Sonderschulung

Da die Finanzierung des Sonderschulbereiches neu im Gesetz über die Finanzierung der Jugendhilfe und Sonderschulung geregelt wird, ist § 64 des Volksschulgesetzes unter Verweis auf das neue Gesetz anzupassen und ausdrücklich auf die Unentgeltlichkeit auch bezüglich eines notwendigen Schülertransports hinzuweisen. § 65 ist aufzuheben, da die Bestimmung auf die bisherige Finanzierung der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Trägerschaften ausgerichtet ist.

### b. Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Juni 1981

#### § 1 Geltungsbereich

§1 des Jugendhilfegesetzes wurde durch zeitgemässe Begriffe aktualisiert und mit den neuen Bereichen der Heilpädagogischen Früherziehung, der Schulsozialarbeit sowie der familienergänzenden Betreuung ergänzt.

Die §§ 8 und 14 des Jugendhilfegesetzes werden durch § 4 Abs. 1 FiG hinfällig.

#### §15 Ergänzende Angebote

Die Gemeinden sind verpflichtet, spezifischen Bedürfnissen der Jugendhilfe, die über das kantonale Angebot hinausgehen, nachzukommen. In der Vergangenheit handelte es sich dabei vor allem um Angebote zur Integration von Kindern und Jugendlichen sowie von deren Eltern, um Gewaltprävention, den Schutz vor sexueller Ausbeutung sowie um Angebote sinnvoller Freizeitgestaltung.

Des Weiteren ist ein Abs. 2 bezüglich der Partizipation Jugendlicher ins Gesetz aufzunehmen, wie dies die UNO-Kinderrechtskonvention sowie die Art. 11 und 41 BV verlangen.

#### § 17 Familienergänzende Betreuung

In §17 des Jugendhilfegesetzes wird die Rechtsgrundlage für den Betrieb bzw. die Finanzierung oder Mitfinanzierung von Einrichtungen zur familienergänzenden Betreuung geschaffen. Diese hat der Regierungsrat dem Kantonsrat aufgrund mehrerer parlamentarischer Vorstösse zugesagt. Diese Gesetzesbestimmung steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem neuen Finanzierungsmodell.

#### § 18 Sonderregelung für die Stadt Zürich

Bisher konnte der Regierungsrat einer Gemeinde bewilligen, die Aufgaben eines Bezirksjugendsekretariates selbst zu besorgen, wenn diese Gemeinde in der Lage war, einen umfassenden Dienst zu führen und wenn

dadurch die Gesamtinteressen der Jugendhilfe im Bezirk nicht beeinträchtigt wurden. Derzeit führt einzig die Stadt Zürich die gesamte Jugend- und Familienhilfe gemeindeeigen durch. Die Stadt Wädenswil bietet eine eigene Jugend- und Familienberatung sowie die Alimentenhilfe an, während die übrigen Dienstleistungen der Jugend- und Familienhilfe seit jeher durch das Jugendsekretariat des Bezirks Horgen erbracht wurden. Neu rechtfertigt sich eine Sonderlösung lediglich für die Stadt Zürich. Diese ist in §18 des Jugendhilfegesetzes festgehalten.

## 2. Finanzielle Leistungen der Gemeinde

§§ 20–24: Die Ausrichtung der Alimentenbevorschussung für Kinder, von Überbrückungshilfen während der Dauer der Unterhaltsregelung sowie von Beiträgen für die Betreuung von Kleinkindern war bisher in 15 Paragraphen im Jugendhilfegesetz geregelt. Sie stammten aus der Zeit der Neueinführung der jeweiligen Institute. Die Erfahrungen der Praxis sowie die neuen Gesetzgebungsrichtlinien des Kantons lassen es als angezeigt erscheinen, im Gesetz nur die Grundlagen zu regeln und die Voraussetzungen und Verfahren für diese Leistungen in der Verordnung zu den finanziellen Leistungen festzuhalten. Die neue Regelung in der Verordnung, die im Entwurf bereits vorliegt, nimmt auch den kantonsrätlichen Vorstoss für eine parlamentarische Initiative zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung auf und bringt eine leichte Erhöhung der Beträge infolge der Anpassung an die Teuerung.

Nötig ist zur Missbrauchsbekämpfung die Aufnahme einer gegenüber der bisherigen Regelung verdeutlichten Strafbestimmung im Gesetz.

Zürich, 3. Juli 2006